



Divisor für ambulante Hilfen im Jahr 2024

Berechnung des Divisors für Entgelte auf der Basis einer Stunde im Jahr 2024 für ambulante Hilfen -
§§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

1. Definition "Stunde"

Eine Stunde sozialpädagogische Betreuung mit dem Klienten beinhaltet 60 bis wenigstens 52 Minuten.
Die verbleibenden Minuten können bei Bedarf und Notwendigkeit ausschließlich für Fahrt- und Wegezeiten eingesetzt werden.

2. Berechnungsgrundlage

Arbeitszeit in Vzä:	8	Stunden/Tag
(Vzä =Vollzeitäquivalent)	40	Stunden/Woche

Bei einer abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, kann bei nachgewiesener arbeitsvertraglicher oder tariflicher Regelung auf Antrag und Nachweis eine entsprechende Anpassung dieses Beschlusses erfolgen.

3. Berechnung:

	Tage	Stunden
jährliche Kalendertage	366	2928
- abzüglich:		
Samstage und Sonntage	104	832
Feiertage welche auf einen Arbeitstag fallen	11	88
ganztägige Dienstbefreiung 24.12./31.12.	2	16
Urlaubstage	30	240
Ausfalltage durch Erkrankungen, Kuren	13	104
Fort- und Weiterbildung	3	24

Netto - Jahresarbeitszeit einer Fachkraft für Leitung und Verwaltung	203	1.624
---	------------	--------------

- abzüglich berufsspezifischer Minderzeiten:

Teamsitzungen/ Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Fallsupervision Vor- und Nachbereitung der zu erbringenden Fachleistungsstunde incl. fallbezogener Dokumentation, Bürotätigkeiten (7,5 Std. pro Woche)	38,06	304,50
--	-------	--------

Netto - Jahresarbeitszeit einer Sozialpädagogischen Betreuungsfachkraft (Divisor)	164,94	1.319,50
--	---------------	-----------------

Für die Arbeit, für und mit der Familie, den Kindern/Jugendlichen stehen somit 1319,50 Stunden pro 1,0 VzÄ mit 40 Stunden / Woche im Kalenderjahr 2024 zur Verfügung. Die 1319,50 Stunden sind gleichzeitig der Divisor für die Ermittlung der Kostenbestandteile bei 100% iger Auslastung je Entgeltstunde.

4. Zuschlagsfaktor

Der Auslastungsgrad zur Berechnung des Entgeltes auf der Basis einer Stunde richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung des Trägers und wird nach individueller Prüfung mit einem Auslastungsfaktor von 1 bis maximal 1,0526 festgelegt.

5. Gültigkeit

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Leipzig, den 26.01.2022

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie